

Stadtverwaltung · 78459 Konstanz am Bodensee

Dez. I
Geschäftsstelle Gemeinderat

Bürgeramt
Abt. Öff. Sicherheit/Gewerbe
Untere Laube 24
Zimmer 1.05

Ansprechpartnerin:
Bettina Parschat
(Mo., Di., Do./ Mi. Homeoffice)

Tel.(07531)900-2752
Fax(07531)900-2709
Bettina.Parschat@konstanz.de

Datum
11.03.2021

Anfrage 2021-1179 der FGL-Fraktion für den HFA am 18.03.21

Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Konstanz

Zur Anfrage der FGL-Fraktion vom 24.01.21 nehmen wir nachfolgend Stellung.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde am 03.02.21 vom baden-württembergischen Landtag beschlossen. Die Vorgaben dieses Vertrags werden durch spezialgesetzliche Regelungen der einzelnen Bundesländer umgesetzt, wobei der Vertrag selbst den Rahmen schafft und die Länder bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung Entscheidungsspielräume haben. Für uns einschlägig seit dem Jahr 2012 ist insofern das baden-württembergische Landesglücksspielgesetz (LGlüG). Besonders die in § 42 verfüigten Abstandsregelungen auch für Bestandspielhallen (500 Meter zwischen Spielhallen/ Verbundverbot) führten dazu, dass zahlreiche Spielhallenstandorte nicht mehr genehmigungsfähig waren. Allerdings wurden diese Bestandspielhallen ausdrücklich von der Abstandsregelung zu Kinder- und Jugendeinrichtungen ausgenommen (§ 51 Abs. 5 LGlüG). Wir können uns nicht vorstellen, dass für diese Spielhallen nun 9 Jahre später doch noch entsprechende Beschränkungen eingeführt werden. Diesbezüglich bleibt abzuwarten, ob das LGlüG tatsächlich entsprechend angepasst wird – Informationen über entsprechende Absichten wurden uns bislang nicht kommuniziert. Nun zu den Fragen im Einzelnen:

Wie viele genehmigte Spielhallen gibt es in Konstanz und wo?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist uns hier nur eine pauschale Antwort möglich. Für 4 Spielhallenstandorte wurde die ab dem 01.07.2017 erforderliche glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt. Ein Standort befindet sich im Bereich Altstadt, ein Standort im Bereich Petershausen und zwei weitere Standorte im Gebiet Oberlohn. Definitiv 2, möglicherweise auch 3 Standorte dürften sich im 500-Meter-Umkreis zu Kinder- und Jugendeinrichtungen befinden – sollte das künftig tatsächlich rechtlich relevant sein, werden wir das natürlich konkret ermitteln.

Bankverbindungen:
Sparkasse Bodensee
IBAN: DE66690500010000071886
BIC: SOLADES1KNZ
Postbank Karlsruhe
IBAN: DE34 6601 0075 0005 5037 56
BIC: PBNKDEFF
Volksbank Konstanz
IBAN: DE96 6929 1000 0214 0554 06
BIC: GENODE61RAD
Raiffeisenbank Tägerwilen
IBAN: CH24 8141 2000 0042 3931 5
BIC: RAIFCH22

Zentrale Telefon-Nr.
(07531) 900-0

Zentrale Fax-Nr.
(07531) 900-201
www.konstanz.de

Freundschaftlich verbunden mit:
Fontainebleau (F) · Lodi (I) ·
Richmond (GB) · Tabor (CZ)
Suzhou (CN)

Wie viele Spielstätten sind seit 2008 neu genehmigt worden?

Zum Inkrafttreten des LGLüG im Dezember 2012 verzeichneten wir insgesamt 27 Spielhallen an 9 Standorten in Konstanz. Alleine 16 dieser 27 Spielhallen wurden in den Jahren 2008-2011 konzessioniert, überwiegend durch Nachverdichtung bereits bestehender Standorte. Neue Standorte kamen seit Inkrafttreten des LGLüG nicht mehr hinzu – entsprechende Vorhaben scheiterten an den Abstandsvorschriften in Verbindung mit bauplanungsrechtlichen Vorgaben.

Welche Spielstätten mussten geschlossen werden?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist uns hier nur eine pauschale Antwort möglich. Für 21 Spielhallen wurden glückspielrechtliche Ablehnungsentscheidungen und Schließungsverfügungen erlassen. Aufgrund eingeleiteter Rechtsmittel ist der Großteil dieser Entscheidungen noch nicht rechtskräftig mit der Folge, dass die betroffenen Spielhallen vorerst noch weiterbetrieben werden können.

Wie wird der Abstand berechnet?

Bei der Ermittlung des 500-Meter-Abstands von Spielhalle zu Spielhalle wird die Luftlinie zugrunde gelegt. In unseren Kollisionsfällen waren die Abstände allerdings so eindeutig, dass kein metergenaues Berechnen erforderlich war.

Wie wird die Situation am Zähringerplatz und im Industriegebiet bewertet?

Die von uns genehmigten 4 Standorte sind mit den Vorgaben des LGLüG in der bisherigen Fassung vereinbar. Die ungenehmigten Standorte und Spielhallen werden spätestens nach Bestandskraft unserer Ablehnungsentscheidungen schließen müssen.

Werden Spielstätten regelmäßig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kontrolliert?

Neben konzentrierten Kontrollaktionen aller Spielhallenbetriebe finden auch immer wieder anlassbezogene oder stichprobenartige Kontrollen durch das Bürgeramt und die Polizei statt. Wir konnten hier erfreulicherweise in den letzten Jahren feststellen, dass die Betreiber ihre Verantwortung sehr ernst nehmen und sich fast ausnahmslos an die geltenden Vorschriften halten.


Parschat